

KURIOSES am Rande!

Können pflegerechtliche Publikationen zur Haftung resp. zum Regress führen?

Diese Frage mag zunächst ein wenig Verwunderung auslösen und sofern diese im Zweifel zu bejahen ist, dürfte die Autorentätigkeit so mancher ambitionierter Pflegerechter gegen Null tendieren.

Das Thema aufzugreifen, ist insofern von einiger Brisanz, weil demnächst die erste Ausgabe der neuen Zeitschrift zum gesamten Pflege- und Medizinrecht (künftig unter dem Kürzel PMR) der Öffentlichkeit präsentiert werden soll und ich bereits in der Vorberichterstattung darauf hingewiesen habe, dass ich mich nicht scheuen werde, dort Kritik zu üben, wo es angebracht erscheint. Dass ich hierbei nicht immer die „herrschende Lehre“ vertrete, ist hinlänglich bekannt, denn nicht selten erweist sich die Lehre mehr als herrschend, denn als lehrend.

Was ist passiert?

In einer Rezension hat der Pflegerechter Robert Roßbruch¹ zum Beschluss des BGH v. 28.03.08 (Az. VI ZR 57/07) Stellung bezogen, in welchem der BGH deutlich die Grenzen der Verbindlichkeit von (ärztlichen) Leitlinien markiert hat.

Die damit aufgeworfenen Fragen sind durchaus von erheblicher Brisanz, wenngleich es hierauf nachstehend nicht ankommen soll und einer gesonderten Erörterung bedarf.

Vielmehr dürfte die am Ende der Urteilsrezension von Roßbruch etwas überraschende These zu Irritationen insbesondere beim Verband der Pflegedirektoren/innen der Universitätsklinik e.V. (VPU) führen – aber wohl nicht nur bei diesem -, wonach wohl die Chancen nicht schlecht dafür stehen, diesen ggf. auf Schadensersatz in Regress nehmen zu können. Ich darf zitieren:

„Abschließend sei angemerkt, dass sowohl aufgrund der seit 01.07.2008 geltenden Rechtslage als auch nach pflegewissenschaftlichen Gesichtspunkten der vom Verband der Pflegedirektoren/innen der Universitätsklinik e.V. (VPU) herausgegebene "Leitfaden zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten" im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in weiten Teilen keinen Bestand haben wird. Eine ganz andere Frage ist, ob Pflegefachkräfte im Vertrauen darauf, dass die im Leitfaden des VPU vorgenommenen Angaben rechtlich zutreffend sind, sich in ihrer pflegerischen Praxis an diesem orientiert haben aber de jure eine unzulässige und damit haftungsrechtlich relevante Maßnahme durchgeführt haben, die zur Zahlung von Schadenersatz geführt hat, diesen Schaden nunmehr ihrerseits im Rahmen eines Regressanspruchs gegen den VPU geltend machen kann. Meines Erachtens liegen die Chancen hierfür nicht schlecht.“

Mal ganz abgesehen davon, dass der Leitfaden zu **keinem Zeitpunkt** einen Grad an Verbindlichkeit aufgewiesen hat, bleibt die Frage offen, weshalb sich aus einer Publikation –

¹ BGH, Beschl. v. 28.03.08 (Az. VI ZR 57/07), in PflIR 09/2008, S. 443 mit Anmerkung v. R. Roßbruch; zum Beschluss des BGH, vgl. Quelle: BGH >>> [Zum Beschluss im Volltext](#) <<< (pdf.)

denn eine andere Qualität kommt dem Leitfaden nicht zu – ggf. Schadensersatzansprüchen im Wege eines Regressanspruches gegen den VPU geltend gemacht werden können? Es ist keine Frage, dass hier der Leser etwas mehr an Begründung hätte erwarten dürfen.

Auch wenn diesseits die Prognose des Rezensenten R. Roßbruch nicht geteilt wird, muss freilich darauf hingewiesen werden, dass ein „Vertrauenstatbestand“ der Pflegekräfte nicht darauf gegründet werden kann, dass die Angaben im Leitfaden des VPU rechtlich „zutreffend“ seien“.

Zwar wird diesseits nicht verkannt, dass üblicherweise gerade die ärztlichen Leitlinien sich dadurch auszeichnen, dass diese einen „Haftungsausschluss“ beinhalten, wenngleich aber dieser Haftungsausschluss vielfach entbehrlich sein dürfte, weil eben den Leitlinien keine Verbindlichkeit zukommt und im Übrigen „nur“ Wissensbestände aus Forschung und Literatur dokumentiert und verbürgt werden.

Der Leitfaden des VPU zur Delegationsproblematik ist nicht mehr als ein Leitfaden und bietet „Empfehlungen zur Delegation“ für die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder und praktische Umsetzungshilfen (vgl. dazu aus dem Vorwort des Leitfadens, S. 9).

Im Übrigen versteht der VPU den Leitfaden als Diskussionsgrundlage (Vorwort, S. 9), wohl auch in Kenntnis dessen, dass die Delegation ärztlicher Tätigkeiten nach wie vor eine Thematik mit aktueller Brisanz darstellt (Zusammenfassung, S. 33).

Nicht ganz unbedeutend dürfte in diesem Zusammenhang stehend auch sein, dass der VPU – zumindest nicht die Ausführungen in dem Abschnitt „Standard und Delegation in der Krankenpflege“ (S. 10 – 14) zu „vertreten“ hat, denn diese stammen aus der Feder des Herrn Prof. Dr. jur. Hans Lilie, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (siehe dazu den Hinweis im Leitfaden auf S. 34).

Aber selbst der diesseitige Hinweis auf den „Hinweis“ im Leitfaden des VPU ist letztlich entbehrlich, da dem Leitfaden nur die Qualität einer Publikation beizumessen ist, in die nicht mehr hineinzuiinterpretieren ist, als unbedingt erforderlich: es handelt sich um „eine Stimme“ unter vielen, der wir aus rechtswissenschaftlichen Gründen zwar Aufmerksamkeit schenken wollen, aber selbstverständlich in der Sache zur Diskussion stellen können, ohne dass auch wir künftig als Autoren so mancher kritischen Publikationen mit möglichen Regressansprüchen konfrontiert werden.

Ich möchte hier mit einem Praxistipp enden:

Mit hanseatischer Gelassenheit sollte man/frau den vermeintlichen Regressansprüchen ins Auge blicken, denn diese haben nach meiner fester Rechtsüberzeugung keine Chance, mit Erfolg durchgesetzt werden.

Hierbei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass sich bei gehöriger Phantasie sich eine Fülle von „Anspruchsgrundlagen“ diskutieren ließen, die aber letztlich nicht zum Tragen kommen. Der VPU ist kein Sachverständiger noch hat er Rechtsrat erteilt und Dritte sind insgesamt gut beraten, die allgemein zugängliche Literatur kritisch zu reflektieren, ohne hierauf einen „Vertrauenstatbestand“ zu gründen.

Sollte der Pflegerechtler Roßbruch mit seiner These Recht haben, scheint es im Übrigen um so manchen Pflegerechtler „haftungsrechtlich“ schlecht bestellt zu sein, denn nicht selten werden in der pflegerechtlichen Diskussion Auffassungen vertreten, die wohl eindeutig juristisch falsch und nicht nachvollziehbar sind.

Nun – sei es drum: die künftige Zeitschrift PMR wird etlichen Fragen und Problemen speziell zum Pflegerecht nachgehen und sofern in diesen Beiträgen einige Praxistipps eingebunden werden, sind diese freilich „unverbindlich“.

Das künftige Autorenteam wird – und dies bedarf eigentlich keiner besonderen Betonung – für eine konstruktive Kritik und zielführende Anregungen aufgeschlossen sein und es darf davon ausgegangen werden, dass ein Stückweit mit der Zeitschrift PMR das Pflege- und Medizinrecht „belebt“ wird.

L. Barth, 15.05.09

© IQB 2009

>>> [Impressum/Haftungsausschluss](#) <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

Web: <http://www.iqb-info.de>

E-mail: webmaster@iqb-info.de